

**Satzung der Stiftung
„Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt
Neustadt (Dosse)“**

**vom 15. April 2002
geändert am 8. Juli 2008
geändert am 18.06.2013
geändert am 30.04.2021**

Der Stiftungsrat der Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ hat in seiner Sitzung vom 30.04.2021 beschlossen, eine Änderung der Satzung der Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ vom 15. April 2002 (Amtsblatt für Brandenburg vom 6. August 2003, S. 780), geändert am 08.07.2008 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 41 vom 15. Oktober 2008, S. 2325), geändert am 18.06.2013 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 38 vom 11. September 2013, S. 2517), wie folgt herbeizuführen. Die Änderung der Satzung genehmigte das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Rechtsaufsicht führende Stelle am 06. Mai 2021. Die Satzungsänderung wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 26 vom 07. Juli 2021 veröffentlicht.

**Satzung
der Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“**

Die Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ mit Sitz in Neustadt (Dosse) wurde durch das Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl I, S. 106) mit Wirkung vom 01. September 2001 errichtet. Ihr wurde das in den Anlagen zum Gesetz aufgeführte Stiftungsvermögen übertragen.

Der Stiftungsrat hat auf seinen Sitzungen am 5. Dezember 2001 und 8. Juli 2008 auf der Grundlage von § 6 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ die Satzung beschlossen. Gemäß § 6 Abs. 2 hat der Stiftungsrat auf seiner Sitzung vom 18.06.2013 die nachfolgend geänderte Satzung beschlossen.

**§ 1
Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“; sie ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Brandenburg.
- (2) Der Sitz der Stiftung ist Neustadt (Dosse).

**§ 2
Stiftungsweck**

Zweck der Stiftung ist es, folgende besondere Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse wahrzunehmen:

1. die Durchführung der nach Landesrecht übertragenen Aufgaben, insbesondere für den Bereich der Pferdezucht,
2. die Erhaltung der kulturellen Tradition und des historischen Erbes des Brandenburgischen Haupt- und Landgestüts Neustadt (Dosse) und die Wahrung des Bewusstseins der Öffentlichkeit; dabei soll die Stiftung im Interesse der Allgemeinheit Einrichtungen und Veranstaltungen fördern, die der Kultur, Wissenschaft, Bildung, der Zucht von Pferden, dem Pferdesport sowie der Entwicklung des ländlichen Raumes dienen. Hierbei versteht sich die Stiftung mit ihren Angeboten als ein Zentrum der Regionalentwicklung mit regionaler und überregionaler Bedeutung,
3. die Wiederherstellung, die Pflege und der Erhalt der denkmalgeschützten Gestütsanlagen des Brandenburgischen Haupt- und Landgestüts Neustadt (Dosse).

§ 3

Stiftungsvermögen, Verwendung der Stiftungserträge

- (1) Das Stiftungsvermögen wurde durch die Anlagen 1 bis 5 des Errichtungsgesetzes näher bestimmt. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus:
 - bebauten und unbebauten Grundstücken von insgesamt 4.004.247 qm in der Gemarkung Neustadt im Wert von 4.615.898,-- DM;
 - 70 Gebäuden im Wert von 10.560.000,-- DM;
 - sonstigen Vermögensgegenständen im Wert von 789.730,- DM (u. a. Maschinen und Geräte, Heizanlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Computer und Zubehör, Kutschen, Kutschenzubehör, Geschirre und Sättel und Uniformen);
 - 315 Pferden im Wert von 926.000,-- DM.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

§ 4

Finanzierung, Verwendung der Mittel

- (1) Die Stiftung finanziert sich aus Zuschüssen des Landes Brandenburg, aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie aus sonstigen Einkünften.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, Schenkungen, Erbschaften oder sonstige Zuwendungen von Dritten entgegenzunehmen. Sie ist berechtigt, diese dem Stiftungsvermögen zuzuführen, soweit der Dritte dies ausdrücklich bestimmt hat bzw. keine anderweitige Bestimmung getroffen hat.

- (3) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel teilweise zweckgebundenen Rücklagen im Rahmen des § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen über die Verwendung bestehen. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 7 Abgabenordnung) gebildet werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass ausreichende Mittel für die satzungsgemäße Zweckverwirklichung verbleiben. Freie Rücklagen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und sonstigen Einnahmen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stiftung kann Gesellschaften gründen oder sich daran beteiligen.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, das Kuratorium und der Geschäftsführer.
- (2) Bedienstete der Stiftung sind von der Mitgliedschaft im Stiftungsrat und im Kuratorium ausgeschlossen.

§ 6 Zusammensetzung des Stiftungsrates, Amtszeit, Vorsitz

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 1. ein Vertreter des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums, der nicht zugleich mit der Rechtsaufsicht über die Stiftung befasst ist,
 2. ein Vertreter des für Finanzen zuständigen Ministeriums,
 3. ein Vertreter des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums,
 4. ein Vertreter des Pferdezuchtverbandes Brandenburg-Anhalt e. V. sowie
 5. ein Vertreter des Amtes Neustadt (Dosse).
- (2) Die Vertreter der Ministerien nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 werden von den jeweils zuständigen Ministerien, der nach Absatz 1 Nr. 4 vom Pferdezuchtverband oder einer vergleichbaren Institution, der nach Absatz 1 Nr. 5 von der Amtsverwaltung Neustadt (Dosse) bestellt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig; sie dürfen nicht zugleich Mitglied des Kuratoriums sein.

- (4) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren; scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für den Rest der jeweiligen Amtszeit bestellt. Wiederbestellung oder Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig.
- (5) Der Vertreter des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums führt den Vorsitz im Stiftungsrat; sein Stellvertreter wird vom Stiftungsrat aus dessen Mitte gewählt. Das Amt des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden ist an die Person gebunden und nicht übertragbar.
- (6) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Geschäftsführers einschließlich der einzelnen Kompetenzbereiche der Stiftung nach Maßgabe des Errichtungsgesetzes, sonstiger Gesetze und der Stiftungssatzung. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung sowie die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten der Stiftung. Er erlässt eine Satzung, die der Genehmigung der Rechtsaufsicht führenden Behörde bedarf.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über:
 1. die Satzung der Stiftung sowie ihre Änderungen;
 2. den jährlichen Wirtschafts- und Stellenplan;
 3. die Bestellung, Anstellung sowie Abberufung und Kündigung des Geschäftsführers sowie des Landstallmeisters;
 4. die Festlegung zustimmungspflichtiger Vorgänge und Rechtsgeschäfte des Geschäftsführers;
 5. die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Landstallmeister sowie für die Kompetenzbereiche der Stiftung;
 6. die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Geschäftsführers und des Landstallmeisters;
 7. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren und uneingeschränkten Handlungsvollmachten;
 8. den Abschluss von Anstellungsverträgen mit übertariflichen Vergütungen;
 9. die Übertragung der Verwaltung von Vermögensteilen auf einen Dritten;
 10. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften;
 11. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 12. den Erwerb von Beteiligungen an Gewerbebetrieben oder die Errichtung von Tochterunternehmen;
 13. die Bestellung von Geschäftsführungsorganen bei Mehrheitsbeteiligungen der Stiftung;
 14. Geschäfte von Organmitgliedern, vom Landstallmeister und von Kuratoriumsmitgliedern (gem. § 181 BGB) mit der Stiftung;
 15. die Wahl des Abschlussprüfers;

16. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
 17. die jährliche Entlastung des Geschäftsführers;
 18. die Berufung von Mitgliedern des Kuratoriums.
- (3) Der Stiftungsrat kann sich darüber hinaus die Entscheidung über einzelne Geschäftsvorgänge vorbehalten.

§ 8

Sitzungen des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.
- (2) Auf Verlangen eines Mitgliedes des Stiftungsrates ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Falle eine Woche.
- (3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden – oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter – durch schriftliche Einladung oder Einladung in elektronischer Form der Mitglieder des Stiftungsrates unter Angabe einer genauen Tagesordnung einberufen. Die stellvertretenden Mitglieder des Stiftungsrates und der Vorsitzende des Kuratoriums werden zeitgleich eingeladen. Die Einladung kann im Auftrag des Vorsitzenden auch durch den Geschäftsführer erfolgen.
- (4) Die Einladung der Stiftungsratsmitglieder zu den Sitzungen hat mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen. Der Einladung sollen die Sitzungsunterlagen beigefügt sein. Jedes Stiftungsratsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Stiftungsratssitzung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Davon ausgenommen sind Anträge auf Änderung der Satzung. Der Vorsitzende hat zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Stiftungsratssitzung gestellt werden, beschließt der Stiftungsrat. Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Die Sitzungen finden in der Regel in den Geschäftsräumen der Stiftung in Neustadt (Dosse) statt.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend bzw. durch einen Stellvertreter vertreten sind und zudem der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende persönlich anwesend sind. Die Stellvertreter der Stiftungsratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, auch wenn das Mitglied, das sie vertreten, selbst anwesend ist. Das Stimmrecht wird in diesem Falle vom anwesenden Stiftungsratsmitglied ausgeübt.
- (6) An den Sitzungen nehmen der Vorsitzende des Kuratoriums bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Landstallmeister beratend teil, soweit der Stiftungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (7) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle stimmberechtigten Stiftungsratsmitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

- (8) Der Vorsitzende des Stiftungsrates bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet und schließt die Sitzung. Er bestimmt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss.
- (9) Der Stiftungsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige oder Auskunftspersonen hinzuziehen.
- (10) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Nähere regelt § 9 Abs. 3.

§ 9

Beschlussfassungen des Stiftungsrates

- (1) Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel auf Sitzungen mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse zum Wirtschafts- und Stellenplan der Stiftung können gegen die Stimme des von dem für Landwirtschaft oder des für Finanzen zuständigen Ministeriums entsandten Mitgliedes nicht gefasst werden.
- (2) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren auf schriftlichem oder elektronischem Wege ist möglich, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates oder stimmberechtigtes stellvertretendes Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer Frist von einer Woche widerspricht.
- (3) Zu jedem Beschluss ist durch den Vorsitzenden oder durch dessen Vertreter das Ergebnis der Abstimmung festzustellen. Beschlüsse sind im Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. Abweichende Auffassungen und andere Erklärungen sind auf Antrag in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Niederschrift über die Sitzung ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und unverzüglich an alle Mitglieder des Stiftungsrates, deren Stellvertreter, den Geschäftsführer sowie den Vorsitzenden des Kuratoriums zu übersenden.
- (5) Die Änderung der Satzung kann nur in einer Sitzung, bei der alle Stiftungsratsmitglieder anwesend sind, einstimmig beschlossen werden. Der Geschäftsführer ist vorher zu hören.

§ 10

Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes. Er hat die Beschlüsse des Stiftungsrates auszuführen.
- (2) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, seine Arbeitskraft hauptamtlich der Stiftung zu widmen. Nebentätigkeiten bedürfen der Genehmigung des Stiftungsrates.
- (3) Der Geschäftsführer wird für die Dauer von vier Jahren vom Stiftungsrat bestellt. Eine Wiederbestellung auch ohne Befristung der Amtszeit ist zulässig. Eine unbefristete Wiederbestellung kann zu jeder Zeit widerrufen werden.

- (4) Der Geschäftsführer bereitet die Sitzungen des Stiftungsrates vor.
- (5) Der Geschäftsführer vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführer wird bei Abwesenheit durch einen Vertreter vertreten. Dieser wird vom Stiftungsrat aus dem Kreis der Beschäftigten der Stiftung bestellt.
- (6) Aufgaben des Geschäftsführers sind insbesondere:
- das Führen der mit der Verwaltung der Stiftung verbundenen wiederkehrenden Rechtsgeschäfte;
 - der Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverträgen auf der Grundlage des genehmigten Stellenplans;
 - die Aufstellung des Entwurfes des jährlichen Wirtschafts- und Stellenplans;
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel;
 - die Führung der Bücher der Stiftung auf der Grundlage der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches;
 - die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches;
 - die jährliche schriftliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und deren Zweckerfüllung gegenüber dem Stiftungsrat;
 - die schriftliche Berichterstattung über die Tätigkeit, die Lage und die Liquidität der Stiftung sowie über die Erfüllung des Wirtschaftsplanes gegenüber dem Stiftungsrat zu jeder Sitzung des Stiftungsrates. Bei wichtigem Anlass unterrichtet der Geschäftsführer den Vorsitzenden des Stiftungsrates und dessen Stellvertreter unverzüglich;
 - die Ausübung der Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung von im Anteilsbesitz der Stiftung stehenden Gesellschaften im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat;
 - die Unterbreitung von Vorschlägen für die Bestellung des Vertreters des Geschäftsführers und die Leiter der Geschäftsbereiche gegenüber dem Stiftungsrat;
 - Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsbereiche der Stiftung.

§ 10 a Landstallmeister

- (1) Die für das Gestütswesen und die Forschung und Bildung bestellte Person führt die Bezeichnung „Landstallmeister“.
- (2) Der Landstallmeister ist mit den grundsätzlichen Angelegenheiten der Pferdezucht und -haltung, der Ausbildung der Pferde sowie der Aus- und Fortbildung der Reiter der Stiftung betraut.
- (3) Zu den Aufgaben des Landstallmeisters zählen insbesondere:
1. die Hengsthaltung und Reproduktion,
 2. die Stutenhaltung und die Fohlenaufzucht,

3. das Prüfungswesen in der Leistungsprüfungsanstalt,
4. der Verkauf und Handel von bzw. mit Pferden,
5. die Lehrlingsausbildung,
6. die Landesreit- und Fahrschule,
7. Angelegenheiten der hippologischen Forschung,

§ 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben, höchstens 13 Mitgliedern. Diese sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Kuratoriums können nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrates sein.

Dem Kuratorium gehören an:

1. ein Vertreter der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde,
2. ein Vertreter der für Bildung zuständigen obersten Landesbehörde,
3. ein Vertreter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin,
4. ein Vertreter der Gemeinde Neustadt (Dosse).

Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Stiftungsrat berufen und abberufen. Im Übrigen soll das Kuratorium aus Personen bestehen, die den unter § 2 genannten Stiftungszwecken in besonderem Maße verpflichtet sind.

- (2) Die Kuratoriumsmitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4 werden von den Landesbehörden, dem Landkreis und der Gemeinde bestellt und abberufen. Die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen und abberufen. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Die Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums, das nicht Vertreter einer obersten Landesbehörde ist, vor Ablauf der Amtszeit aus, so beruft der Stiftungsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Stiftungsrat und den Geschäftsführer zu beraten. Es kann dem Stiftungsrat und dem Geschäftsführer von sich aus im Rahmen seiner Beratungsaufgaben Vorschläge und Anregungen unterbreiten.

§ 13 Vorsitz, Beschlussfassungen des Kuratoriums

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sollen an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilnehmen.

- (2) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorsitzende des Kuratoriums bzw. in dessen Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zu den Sitzungen ein. Die genaue Tagesordnung und die sonstigen Sitzungsunterlagen sind dem Einladungsschreiben beizufügen. Die Einladung kann im Auftrag des Vorsitzenden auch unmittelbar durch den Geschäftsführer erfolgen. Das Kuratorium ist auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Kuratoriumsmitglieder zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet und schließt die Sitzung. Er bestimmt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Kuratoriums sein muss.
- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsrates und der Geschäftsführer sollen an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen. Weitere Beschäftigte der Stiftung können vom Vorsitzenden des Kuratoriums hinzugezogen werden.
- (6) Über die Beratungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Kuratoriums oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Kuratoriums sowie den Mitgliedern des Stiftungsrates und deren Stellvertretern durch den Geschäftsführer zuzuleiten.

§ 14

Aufwändungsersatz

Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Aufwändungsersatz für Reisekosten in Anwendung an die für Bedienstete des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften.

§ 15

Kompetenzbereiche, Handlungsweise der Stiftung

- (1) Die Aufgaben der Stiftung werden Kompetenzbereichen zugeordnet. Der Geschäftsführer bestellt für jeden dieser Kompetenzbereiche einen Verantwortlichen.
- (2) Der Geschäftsführer erarbeitet eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere die Arbeitsweise der Kompetenzbereiche der Stiftung und die Übertragung von Budgetverantwortlichkeiten.

§ 16

Geschäftsführung, Rechnungswesen, Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Hierbei sind insbesondere die Instrumente des Controlling und der Budgetierung anzuwenden und fortzuentwickeln.
- (2) Die Bücher der Stiftung sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung auf der Grundlage des für die Kapitalgesellschaften geltenden Zweiten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches einzurichten und zu führen. Der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht bestehende Jahresabschluss sowie der Rechenschaftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind dem Stiftungsrat spätestens am 31. März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Der Jahresabschluss ist danach dem vom Stiftungsrat ausgewählten Wirtschaftsprüfer zur Prüfung und Testierung zuzuleiten. Der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers sowie die zur Behebung festgestellter Mängel ergriffenen Maßnahmen und der Rechenschaftsbericht des Geschäftsführers sind dem Stiftungsrat spätestens am 31. Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Zur Vermeidung eines unangemessen hohen Verwaltungsaufwandes wird als Übergangsregelung für das Jahr 2001 die Bruttohaushaltsrechnung bis 31.12.2001 beibehalten. Damit beginnt die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der kaufmännischen Rechnungsführung ab dem 01.01.2002.
- (4) Der Geschäftsführer erstellt jährlich bis zum 01. Oktober den Entwurf eines Wirtschafts- und Stellenplans für das kommende Geschäftsjahr. Dieser ist dem Stiftungsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor dem Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten- und Leistungsrechnung aufzustellen. In ihm sind die geplanten Erträge und Aufwendungen, die geplanten Investitionen sowie der Finanzierungsplan mit den dazugehörigen Erläuterungen darzustellen. Der genehmigte Wirtschaftsplan ist auf der Grundlage der Ergebnisse der internen Kosten- und Leistungsrechnung zu überwachen. Bei erheblichen Einnahmeausfällen oder unabwendbaren Ausgabensteigerungen ist der Stiftungsrat unverzüglich vom Geschäftsführer zu unterrichten. Zugleich sind dem Stiftungsrat Vorschläge für eine Konsolidierung des Wirtschaftsplans zu unterbreiten.

§ 17

Führung des Wappens des Landes Brandenburg

Die Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ führt auf der Grundlage des Genehmigungsbescheides des Ministers des Innern vom 15. August 2001 das Wappen des Landes Brandenburg.

§ 18

Satzung, Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung der Stiftung ist vom Stiftungsrat einstimmig zu beschließen.

- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur zulässig, solange sie den Inhalt des Errichtungsgesetzes nicht abändern. Beschlüsse bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung durch den Stiftungsrat. Der Geschäftsführer ist vorher zu hören.
- (3) Die vom Stiftungsrat erlassene Satzung sowie Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des nach § 21 Abs. 1 zuständigen Ministeriums.

§ 19

Veröffentlichungspflichten

Die Satzung der Stiftung und Änderungen der Satzung sind im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen.

§ 20

Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen dem Land Brandenburg zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes des Zweiten Teiles der Abgabenordnung und in einer dem Stiftungszweck möglichst nahe kommenden Weise zu verwenden hat.

§ 21

Rechtsaufsicht

Die Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ steht unter der Rechtsaufsicht des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg.

Neustadt (Dosse), den 30.04.2021

Die Mitglieder des Stiftungsrates

Herr Eduard Krassa, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Vorsitzender

Frau Anette Wagner, Ministerium der Finanzen und für Europa

Herr Dr. Carsten Enneper, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Herr Wolfgang Jung, Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e. V.

Herr Dieter Fuchs, Amt Neustadt (Dosse)